

Steiermärkisches Wettengesetz 2018 – StWttG

Informationsblatt

Mit 01.01.2018 tritt das neue Steiermärkische Wettengesetz 2018 – StWttG in Kraft. Neben dem gewerbsmäßigen Anbieten und der gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten unterliegt nun auch die gewerbsmäßige Vermittlung von Wettkunden der Bewilligungspflicht dieses Gesetzes. Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Abteilung 3 im Bereich „Wetten“.

Für bereits bestehende Bewilligungen gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen gelten als Bewilligungen im Sinne des neuen Gesetzes weiter. Allfällige kürzere Befristungen bleiben erhalten. Buchmacherinnen/Buchmacher bzw. Totalisatorinnen/Totalisateure gelten als Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer nach dem neuen Gesetz. Bewilligte Standorte gelten als Annahmestellen nach diesem Gesetz.

Wettunternehmer haben folgende Unterlagen binnen 12 Monaten, gerechnet ab dem 01.01.2018, nachzureichen (sofern die Unterlagen nicht schon bereits vorgelegt wurden):

- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Höhe von 180.000 € für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (z. B. Bankgarantie, Sparguthaben, Kreditrahmenbestätigung)
- Nachweis der fachlichen Eignung (mindestens 2-jährige Berufspraxis in einem Wettunternehmen oder entsprechende Zeugnisse, die die Berufspraxis ersetzen können)
- die Wettbedingungen und Wettscheine
- Bekanntgabe von zumindest zwei entsprechend geschulten verantwortlichen Personen

Für **Annahmestellen** sind folgende Unterlagen binnen 12 Monaten, gerechnet ab dem 01.01.2018, nachzureichen (sofern die Unterlagen nicht schon bereits vorgelegt wurden):

- die Adresse des Standorts
- die beabsichtigte Anzahl der Eingabegeräte
- die beabsichtigte Anzahl der Wettterminals
- eine planliche Darstellung der Grundrisse der Annahmestelle mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie eine ausführliche Beschreibung der Funktionen der Eingabegeräte
- Bekanntgabe der verantwortlichen Personen (Name, Geburtsdatum, Telefonnummer)

Wettterminals, die vor dem 01.01.2018 betrieben wurden, sind bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes der Steiermärkischen Landesregierung anzuzeigen. Das entsprechende Anzeigeformular finden Sie auf der Homepage der Abteilung 3. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- den beabsichtigten Aufstellungsort
- die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Wettterminals
- Fotos des Wettterminals, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer erkennbar sind
- eine ausführliche Beschreibung der Funktionen des Wettterminals

Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Referat Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
Tel: +43 316 877 2091 oder +43 316 877 5485
Fax: +43 316 877 2123
abteilung3@stmk.gv.at